

Volkvertretungen und ihren Organen (z. B. Ermittlung geeigneter Bürger für das Amt des Pflegers, Räumung von Nachlaß Wohnungen, Instandsetzung und Verwaltung von Grundstücken, die durch die Fürsorgemaßnahmen des Notariats erfaßt werden);

- Fragen der Verbesserung der Arbeitsorganisation im Staatlichen Notariat (z. B. Regelung der Sprechstunden, Durchführung auswärtiger Sprechtage);
- Fragen der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Notare.

*

Das künftige Gesetz über das Staatliche Notariat sollte eine grundsätzliche Regelung über das Notaraktiv als beratendes und unterstützendes Organ des Direktors des Bezirksgerichts enthalten. Aufgaben und Arbeitsweise des Notaraktivs sollten dann in einer besonderen Ordnung präzisiert werden, damit die Aktive ihre Tätigkeit nach einheitlichen Kriterien gestalten können. Das wird sie in die Lage versetzen, noch zielstrebtiger als bisher zu arbeiten und so die Leitungsaufgaben der Bezirksgerichte gegenüber den Staatlichen Notariaten wirksam erfüllen zu helfen.

Zur Diskussion

BODO THIELERT, *amt. Stellvertreter des Direktors des Stadtgerichts von Groß-Berlin*

Zur Beurteilung der schweren Schädigung sozialistischen Eigentums durch mehrfache Gesetzesverletzung

Den von Richter/Pauli (NJ 1974 S. 175 f.) geäußerten Auffassungen kann man nicht zustimmen. Die Verfasser gehen zwar zunächst richtig von dem Anliegen der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum aus, wollen dann aber die in dieser Plenartagung hervorgehobenen Differenzierungsgrundsätze auf ungeeignete Weise durchsetzen. Dazu greifen sie auf längst überwundene Gedanken über den Fortsetzungszusammenhang zurück und übersehen dabei die gegen die Durchsetzung der Differenzierungsgrundsätze wirkenden Konsequenzen.

Zum Fortsetzungszusammenhang

Ihre Auffassung von der Notwendigkeit des Fortsetzungszusammenhangs versuchen Richter/Pauli mit der Behauptung zu begründen, der von Heilborn/Schlegel (NJ 1968 S. 456) und im StGB-Lehrkommentar (Anm. 8 zu § 64 [Bd. 1 S. 243]) dargelegte Standpunkt sei unhaltbar und von der Praxis widerlegt. Das gilt nun gewiß nicht für die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, und auch die Rechtsprechung der Berliner Gerichte entspricht nicht der von Richter/Pauli behaupteten Praxis.

Die Verfasser konnten zu ihrer Ansicht nur deshalb gelangen, weil sie die unterschiedlichen Konzeptionen außer acht gelassen haben, die dem früheren StGB einerseits und dem seit 1968 geltenden StGB andererseits zugrunde liegen. Im Gegensatz zu den Konsequenzen der Realkonkurrenz nach dem alten StGB mit der notwendig formalen Festsetzung von Einzel- und Gesamtstrafen erfordert die Regelung der §§ 63, 64 StGB eine der Tatschwere, also den Differenzierungsgrundsätzen entsprechende einheitliche Hauptstrafe. Dieses Ergebnis konnte mit der Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs — die gesetzlich niemals geregelt war — nicht bewirkt werden. Der Fortsetzungszusammenhang entsprach zu einem wesentlichen Teil lediglich praktischen Bedürfnissen und konnte den Formalismus auch bei der Strafzumessung nicht überwinden. Dieser Zustand ist durch die Konzeption des neuen StGB überwunden worden, so daß sich schon unter diesem Gesichtspunkt die Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs verbietet.

Richter/Pauli unternehmen den Versuch, ihre These an einer Einzelfrage zu begründen. Es kann aber nicht in ihrer Absicht gelegen haben, nur für einen einzelnen Tatbestand das Institut des Fortsetzungszusammenhangs wieder einzuführen. Das wäre m. E. in jedem Fall ein überflüssiges Unterfangen, denn die neuen Grundsätze der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

haben sich in immerhin sechsjähriger Praxis vollauf bewährt.

Zum Merkmal der schweren Schädigung i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB

Richter/Pauli ist darin zu folgen, daß der Wortlaut des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zunächst Zweifel daran aufkommen läßt, ob sich die Verursachung einer schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums allein auf die einzelne Tat oder u. U. auf eine Vielzahl von Handlungen bezieht, zumal das StGB grundsätzlich auf die Einzelstraftat abstellt. Das ist letztlich aber eine Auslegungsfrage, die unter Zuhilfenahme elementarer Regeln der Logik zufriedenstellend beantwortet werden kann.

Unübersehbar stellt es der gesetzliche Tatbestand hier auf die Verursachung der schweren Schädigung ab. Sie allein ist das tatbestandsbegründende Merkmal. Im Unterschied zu den anderen Alternativen des § 162 StGB hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, Mehrfachheit oder Einmaligkeit der Tatbegehung als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen. Das trägt m. E. praktischen Bedürfnissen Rechnung, da — und darauf weisen auch Richter/Pauli hin — die tatbestandsmäßige schwere Schädigung im Regelfall durch mehrere Handlungen verursacht wird. Das ist eine Erfahrung die vor allem auf Eigentumsstraftaten beschränkt ist und bei anderen Delikten weniger praktisch wird. Daher war es auch nicht notwendig die Mehrfachheit der Tatbegehung ausdrücklich in diesem Tatbestand zu regeln. So gesehen erscheint ein Vergleich mit § 64 Abs. 3 StGB, der die Mehrfachheit der Tatbegehung als qualifizierenden Umstand enthält, durchaus angebracht.

Im Grunde ergibt sich also nichts anderes, als daß bei stillschweigender Voraussetzung von Mehrfachheit der Tatbegehung allein die eingetretenen Folgen tatbestandsrelevant sind. Es wird eben nicht die mehrfache Tatbegehung als eine Handlung, sondern der Umfang des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens als ein die Handlung zum Verbrechen qualifizierender Umstand bewertet.

Dieses Ergebnis wird sowohl der Schutzbedürftigkeit des sozialistischen Eigentums als auch der notwendigen Differenzierung gerecht. Die von Richter/Pauli geäußerten Bedenken, daß ohne das Institut des Fortsetzungszusammenhangs ein wirksamer Schutz des sozialistischen Eigentums vor schweren Angriffen nicht möglich sei, sind also unbegründet. Mehr noch: Die von ihnen angestrebte Lösung würde den erforderlichen Schutz bei sehr schweren Angriffen geradezu ausschließen. Bei konsequenter Anwendung des Fortsetzungszusammen-